

## **Fragen in der Informationsveranstaltung am 17.04.2012**

### **Förderrichtlinie Altlasten – Gewässerschutz**

#### 1) Vorstellung der Richtlinie (Herr Dube)

##### ***Kann es eine Förderung geben, wenn die Kommune als Verursacher verantwortlich ist?***

Nein. Die Zustandsverantwortlichkeit kann ausgeblendet werden, die Handlungsverantwortlichkeit nicht, Allerdings stehen nur "durchsetzbare" Verpflichtungen einer Förderung entgegen.

##### ***§ 18, Welche Sachgebiete sind gefordert?***

Die Sachgebiete 2 (Gewässer) und 5 (Sanierung) werden akzeptiert. Bei anderen Sachgebieten erfolgt eine Prüfung in Bezug auf das Projekt.

##### ***In welchem Zeitraum erfolgt die Bewilligung?***

Für die OUs möglichst bis zu den Sommerferien; für die Sanierungen ist die Entscheidungsfindung aufwendiger. Der Zeitraum „bis zu den Sommerferien“ wird vermutlich nicht eingehalten werden können.

##### ***Ist eine reine Grundwassersanierung förderfähig?***

Ja

##### ***Wie ist die positive Wirkung auf das GW zu belegen, prognostisch oder im Nachhinein?***

Begründung zu Beginn, also prognostisch.

##### ***Wenn eine Gemeinde mehrere potentielle Flächen für eine OU hat, können diese gebündelt werden?***

Ja, sollte sinnvoll und mit UBB abgestimmt sein.

##### ***Spielt es eine Rolle, wenn keine Handlungsnotwendigkeit besteht, aus der Umnutzung aber ein Handlungsdruck erwächst?***

Ist im Einzelfall zu entscheiden, wesentlich ist der GW-Bezug.

##### ***Können OUs zusammengefasst werden, wenn kein räumlicher, sondern nur ein thematischer Zusammenhang besteht?***

Ja, aber die Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die Größe der Pakete sollte bedacht werden. Die Abwicklung eines Gesamt-Vorhabens, das aus mehreren OUs besteht, muss zeitlich überschaubar bleiben (bis zum nächsten Jahr).

##### ***Ist nur die reine Sanierung förderfähig? Was ist mit der Sanierungsuntersuchung/Verfahrensauswahl? Was ist mit laufenden Betriebskosten (Gasabscheidung/Monitoring) im Nachhinein?***

Nach Nr.5.2. der Richtlinie -> Sanierungsplanung: ja, Sanierungsuntersuchung: nein. Bei laufenden Kosten gibt es Probleme in Bezug auf den „Abschlussstermin“. Eine konkrete Antwort ist nur im Einzelfall möglich.

##### ***Fördergegenstand „Altlasten“ -> geht auch „Trümmerschutt“?***

Nach der 2012 maßgeblichen Fassung der Förderrichtlinie muss der gesetzlich definierte Begriff "Altlast" erfüllt sein. Trümmerschutt ist demnach problematisch.

**Wenn die Quelle nicht bekannt ist, ist dann eine OU möglich, um die Quelle zu ermitteln?**

Wenn Anhaltspunkte zu einer Gewässerverunreinigung vorhanden sind, ist das denkbar.

**OU in Bezug auf chemische Reinigungen. Müssen Pakete auf mehrere Jahre verteilt werden oder gehen auch 2\*10? (90 Standorte sind vorhanden, Trefferquote bei OUs 50%)**

Mehrere Pakete sind möglich, eine Limitierung erfolgt durch die Personalsituation der UBB (Arbeitsaufwand durch Auftragsvergabe und Umsetzung) und das Ziel, die OUs in einem überschaubaren Zeitrahmen abzuwickeln.

**Muss nicht der Verursacher einer chemischen Reinigung zur OU herangezogen werden?**

Nein, bei OUs besteht Amtsermittlungspflicht, vgl. § 9 Abs. 1 u. § 24 Abs. 1 BBodSchG.

**Fallen Detailuntersuchungen aus der Förderung raus?**

Ja, sie sind nicht Teil des Förderangebots. Es gibt allerdings einen Spielraum in Bezug auf die Ausgestaltung der OU (s. Vortrag Dr. Kallert).

2) Die „Orientierende Untersuchung“ (Dr. Kallert)

**Es gibt Untersuchungen im Rahmen des Rüstungsaltpostenprogramms. Die Vorgehensweise würde heute nicht mehr als geeignet angesehen werden. Ist es möglich, neu zu untersuchen?**

Wenn die UBB fachlich darlegen kann, dass die alte Untersuchung nicht „brauchbar“ ist, ist das kein Problem.

**Ist auch direct-push förderfähig?**

Ja. Die einzusetzende Technik ist in Abstimmung mit der UBB festzulegen. Auch Vor-Ort-Analytik ist möglich.

3) Die Antragsformulare (Frau Heuer)

**Gibt es die Informationen auch im Internet?**

Die Vorträge werden in den nächsten Tagen dort veröffentlicht.

**Anlage A/OU: Ist die Angabe des Eigentümererwerbs/Voreigentümers (= Recherche Grundbuch) notwendig?**

Wenn es zu aufwendig ist, kann es weggelassen werden.

**Ist der Punkt 4.5. so geblieben? Definition „unangemessener Vorteil“?**

Ja., Sanierungsmaßnahmen werden typischerweise nur gefördert, wenn die Fläche wegen des Sanierungsbedarfs keinen positiven Wert besitzt. Der Voreigentümer darf in einer solchen Konstellation keinen erheblichen Kaufpreis einnehmen und er darf nicht von Sanierungspflichten, die im Einzelfall den Grundstückswert nach Sanierung überschreiten, entlastet werden.

***Aus der Gefährdungsabschätzung geht die Begründung für die Sanierung hervor. Reicht das?***

Es ist ausreichend „s. Gefährdungsabschätzung“ anzugeben.

***Wie ausführlich muss die Stellungnahme der UBB sein?***

Sie muss nachvollziehbar sein. Ggf. kommen ansonsten Nachfragen.

4) Die formelle Antragsbearbeitung (Frau Harder)

***Muss das, was beantragt wird, bis Ende 2013 abgearbeitet werden?***

Bei OUs ja; bei Sanierungsmaßnahmen kommt es auf das konkrete Vorhaben an.

***Wie können die Mittel abgerufen werden? In zwei Monatsabständen?***

Die Gelder werden auf Rechnung ausgezahlt.

***Wenn ein Projekt sich über 3 Jahre hinzieht (Sickerwasser, etc.), muss es dann gesplittet werden?***

Nein.

***Erhält die UBB eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheids, sofern sie nicht Antragsteller ist?***

Ja.

5) „Rüstungsaltslasten“ (Herr Dube)

***OU Kampfmittel/Boden: Ist eine Vorbereitung der Bodenprobenahme in Form einer partiellen Räumung möglich?***

Eine Vorgehensweise in Analogie zur Vorgehensweise in Bayern wird akzeptiert.

6) Allgemeines:

Bei Sanierungsmaßnahmen sollte ein Beratungstermin vor der Antragstellung vereinbart werden!